

studium schloss das Kind knappe zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte das Kind während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse wollte für diese Zeit kein Kindergeld mehr gewähren und berief sich auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Der BFH sah das anders. Es handele sich um eine einheitliche Erstausbildung. Folglich sei es für den Kindergeldanspruch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche arbeite. Einzige Voraussetzung für den Kindergeldanspruch sei, dass sich das Kind nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereite (BFH, Urteil vom 3.7.2014, Az. III R 52/13; Abruf-Nr. 143203).

► Familienverträge

Grundstücksverkauf in der Familie: Stundung als Zinsertrag?

| Verkauft ein Familienmitglied einem anderen ein Grundstück, prüft das Finanzamt nicht nur, ob der Kaufpreis aus schenkungsteuerlicher Sicht angemessen ist, sondern auch, ob ein steuerpflichtiger Zinsertrag vorliegt. Letzteres nimmt der Fiskus an, wenn der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis länger als ein Jahr stundet. Es teilt dann die Zahlungsraten in einen Tilgungs- und Zinsanteil auf und besteuert den Zinsanteil. Das FG Düsseldorf ist dieser Praxis jetzt entgegen getreten. |

Nach Ansicht des FG liegt dann keine entgeltliche Überlassung von Kapital vor, wenn die gesamten an den Verkäufer geleisteten Zahlungen im Wesentlichen dem Nennwert des Kaufpreises entsprechen. In diesem Fall darf das Finanzamt die Raten nicht in einen Zins- und einen Tilgungsanteil splitten (FG Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2014, Az. 7 K 451/14 E; Abruf-Nr. 143301).

PRAXISHINWEIS | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, weil es von der BFH-Rechtsprechung abgewichen ist. Betroffene sollten sich gegen die fragwürdige Besteuerung des Zinsanteils bei einer Kaufpreisstundung mit einem Einspruch und einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens zur Wehr setzen.

► Lohnsteuer

Mitversicherung angestellter Klinikärzte kein geldwerter Vorteil

| Die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses stellt keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Diese vom FG Schleswig-Holstein vertretene Meinung steht zwar noch auf dem Prüfstand des BFH. Sie sollte von angestellten Ärzten aber genutzt werden, um die Lohnsteuerlast zu minimieren. |

Nach Auffassung des FG liegt deshalb kein Arbeitslohn vor, weil hier der vom Arbeitgeber verfolgte Zweck – die Abdeckung der eigenen Risiken aus dem Betrieb eines Krankenhauses – im Vordergrund steht, weil angestellte Ärzte

FG Düsseldorf entscheidet familienfreundlich und legt dem BFH vor



INFORMATION

Wichtig für:
Arbeitnehmer

Wichtige Entscheidung zur Lohnbesteuerung angestellter Ärzte

keine eigene gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung haben (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.6.2014, Az. 2 K 78/13; Abruf-Nr. 142938; Az des BFH: VI R 47/14).

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung bietet Klinikärzten die Chance, zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie sollten sich von ihrem Arbeitgeber die Höhe der als geldwerte Vorteile versteuerten Beitragszahlungen in die Mitversicherung zur Betriebshaftpflicht des Krankenhauses bescheinigen lassen. Wenn sie dann ihre Einkommensteuererklärung abgeben, sollten sie beantragen, den Arbeitslohn ohne diese Beitragszahlungen zu besteuern. Lehnt das Finanzamt ab, sollten sie Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren (Az. VI R 47/14) um Ruhen des Verfahrens bitten.

FG Sachsen genehmigt Werbungskosten fürs häusliche Arbeitszimmer**► Werbungskosten****Schulleiter hat keinen „anderen“ Arbeitsplatz in der Schule**

| Einem Schulleiter mit Unterrichtsverpflichtung steht nicht nur wie Lehrern das Lehrerzimmer zur Verfügung, sondern auch sein eigenes Büro. Das darf das Finanzamt aber nicht zum Anlass nehmen, einem Schulleiter den Werbungskostenabzug für sein häusliches Arbeitszimmer zu verweigern, hat das FG Sachsen entschieden. |

Für das FG hat der Schulleiter in der Schule deshalb keinen „anderen“ Arbeitsplatz, weil sein Schulleiterbüro nicht der Lehrtätigkeit dient, sondern ausschließlich Verwaltungstätigkeiten. Nutzt ein Schulleiter für die Unterrichtsvorbereitung und für Korrekturarbeiten zu Hause ein Arbeitszimmer, steht dem Werbungskostenabzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro folglich nichts im Wege (FG Sachsen, Urteil vom 13.8.2014, Az. 8 K 636/14; Abruf-Nr. 143237).

► Arbeitsrecht**Gehaltsnachzahlung: Arbeitgeber muss Steuernachteil ausgleichen**

| Arbeitnehmer, die sich über eine Klage vor dem Arbeitsgericht eine Gehaltsnachzahlung für Vorjahre erstritten und deshalb im Auszahlungsjahr progressionsbedingt eine höhere Steuerbelastung haben, können sich die Mehrsteuern vom Arbeitgeber erstatten lassen. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen festgestellt. |

PRAXISHINWEIS | Den Steuerschaden ermitteln Sie wie folgt: Sie berechnen die Steuerbelastung der einzelnen Jahre so als wenn das strittige Gehalt dort schon zugeflossen wäre. Dann vergleichen Sie diese Steuerlast mit der nachzahlungsbedingten Zusatzsteuerlast im Jahr der Nachzahlung. Mussten Sie mehr Steuern zahlen als bei einer normalen Gehaltsauszahlung, muss der (Ex-)Arbeitgeber für diesen „Steuerschaden“ aufkommen, im konkreten Fall waren es über 6.000 Euro. Die Berechnung ist also kompliziert. In der Regel werden Sie die Hilfe eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins benötigen (LAG Sachsen, Urteil vom 27.1.2014, Az. 4 Ta 268/13; Abruf-Nr. 142097).

Arbeitnehmerfreundliche Entscheidung des LAG Sachsen